

Satzung Sportverein Wagenhofen/Ballersdorf

(Stand: 29. März 2015)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Wagenhofen/Ballersdorf e.V.“, gegr. 1949. Er hat seinen Sitz in Wagenhofen, Gemeinde Rohrenfels.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt unter der Nummer VR 10230 eingetragen und gehört dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) und nach Bedarf auch den dem BLSV angeschlossenen Fachverbänden an.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landessportverband e. V. und der Verein seinem Fachverband sofort an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 3.1 Der Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - 3.1.1 Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen; bzw. eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes.
 - 3.1.2 Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - 3.1.3 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - 3.1.4 Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.

3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 4.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.7 Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung oder den Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
 - 5.1.1 aktiven Mitgliedern
 - 5.1.2 passiven Mitgliedern
 - 5.1.3 Jugendmitgliedern
 - 5.1.4 Ehrenmitgliedern
- 5.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv Sport betreiben.
- 5.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
- 5.4 Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- 5.5 Ehrenmitglieder können in Anerkennung besonderer und langjähriger Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit nicht wichtige Dinge eine Nichtaufnahme rechtfertigen.
- 6.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen muss dieser Antrag von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- 6.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern, die ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- 7.2 Sie haben das Wahlrecht, sind aber erst ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
- 7.3 Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 7.4 Sämtliche Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Ordnungsvorschriften benutzen.
- 7.5 Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 8.1.1 Austritt
- 8.1.2 Ausschluss
- 8.1.3 Tod
- 8.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.
- 8.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
- 8.4 Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, die restlichen Beiträge und Gebühren zu entrichten und vereinseigene Sachen abzugeben.
- 8.5 Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen:

- 8.5.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- 8.5.2 wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag
- 8.5.3 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
- 8.5.4 wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 8.6 Der Vereinsausschuss kann auch andere in seinem Ermessen liegende Strafen gegen Vereinsmitglieder verhängen.
- 8.7 Der Bescheid über den Ausschluss oder andere Strafen ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Gründe, die zu einem dieser Beschlüsse führten, sind in dem Bescheid ausführlich darzulegen. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Bis dahin ruht jedoch die Mitgliedschaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8.8 Ausgeschlossene Mitglieder können nach einem Jahr wieder aufgenommen werden.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 9.1.1 der Vorstand
 - 9.1.2 der Vereinsausschuss
 - 9.1.3 die Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands und des Vereinsausschusses

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 10.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 10.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 10.1.3 dem Hauptkassier
 - 10.1.4 Es können maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 10.2 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Hauptkassier von

der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 10.3 Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand auf Zeit oder Dauer besondere Vertreter oder Ausschüsse benennen bzw. bilden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Aufgaben, welche nicht ausdrücklich zugewiesen sind, auf andere Organe delegieren. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Ab einem Geschäftswert von mehr als 30.000,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 10.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 10.4.1 Vorbereiten und Einberufen der Versammlungen und Sitzungen, die den gesamten Verein betreffen, sowie Aufstellen der Tagesordnung für diese Versammlungen und Sitzungen.
 - 10.4.2 Ausführen der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - 10.4.3 Erstellen der Jahresberichte.
- 10.5 Der Vorstand ist verpflichtet, über alle getroffenen Entscheidungen den Vereinsausschuss zu informieren.
- 10.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen, bei denen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 10.8 Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - 10.8.1 dem Vorstand
 - 10.8.2 den Abteilungsleitern und deren Vertretern
 - 10.8.3 dem Vereinsjugendleiter und dessen Vertreter
 - 10.8.4 dem Vereinsschriftführer
 - 10.8.5 den Beisitzern (mindestens 5)

10.9 Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung festgelegten und ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Er erstellt, wenn notwendig, Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen und ist verpflichtet, die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu überwachen. Der Vereinsausschuss beschließt über die Ehrung von Mitgliedern. Er kann der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können jederzeit die Einberufung einer Sitzung beantragen, wenn der schriftliche Antrag von der einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder unterzeichnet ist. Der Vereinsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

10.10 Der Vereinsausschuss tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

11.2 Die Mitgliederversammlungen gliedern sich in:

11.2.1 ordentliche Mitgliederversammlung

11.2.2 außerordentliche Mitgliederversammlung

11.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder auf Beschluss des Vereinsausschusses nach Maßgabe des § 10.9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit Unterschrift und unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

11.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

11.5.1 die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses

11.5.2 die Wahl von zwei Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und über diese Überprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11.5.3 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, die Prüfberichte der Kassenrevisoren und die Erteilung der Entlastung.

11.5.4 Beschlussfassung über die Beitragsordnung (Ausnahme § 12.4)

11.5.5 die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen

11.5.6 Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung

- 11.5.7 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (nur bei Berufung)
- 11.5.8 die Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung
- 11.5.9 Ergänzungswahlen vorzunehmen
- 11.5.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmen-Enthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 11.6 Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.
- 11.7 Die Beschlüsse in den Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Die Abteilungen

- 12.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- 12.2 Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern, die den Organen des Vereins verantwortlich sind, geleitet.
- 12.3 Innerhalb der Abteilungen wird der Abteilungsleiter, sein Vertreter und weitere verantwortliche Mitarbeiter zu deren Unterstützung gewählt. Anzahl und Aufgaben legt die Abteilung fest.
- 12.4 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Beiträge und Aufnahmegebühren oder sonstige Abgaben zu erheben. Hierzu ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- 12.5 Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen.

§ 13 Frauenvertreterin

- 13.1 Unabhängig davon, ob im Vorstand oder im Vereinsausschuss eine Frau Sitz und Stimme hat, kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen, eine Frauenvertreterin zu wählen.
- 13.2 Die Frauenvertreterin hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss und dort die Interessen der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen.

§ 14 Beiträge

- 14.1 Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben werden (Ausnahme § 12.4).

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
- 15.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 15.3 Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 15.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 15.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

16.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Rohrenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand: